



**Steuerinformationen**  
für Seniorinnen und Senioren

**Impressum:**

Herausgeber: Senatsverwaltung für Finanzen  
Klosterstraße 59  
10179 Berlin

Internet: [www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Rechtsstand: Mai 2017, 7. Auflage

Fotonachweise: Titel: drubig-photo/Fotolia.com  
Portrait Dr. Matthias Kollatz-Ahnen: Anno Dittmer



## **Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

Sie halten die von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin herausgegebene Broschüre „Steuerinformationen für Seniorinnen und Senioren“ in den Händen. Sie ist für Leserinnen und Leser entwickelt worden, die Zweifel haben, ob und in welcher Höhe ihre Altersbezüge steuerpflichtig sind.

Die Broschüre wird Ihnen helfen, sich einen Eindruck über die eigenen zu versteuernden Einkünfte zu verschaffen. In den ersten Kapiteln werden Sie umfangreiche Informationen zur Rentenbesteuerung erhalten, die Sie dann anhand von Beispielen nachvollziehen können. So wird Ihnen – auch durch die praktischen Tipps – die Einkommensteuererklärung leichter von der Hand gehen.

Wenn Sie dennoch Fragen haben, die diese Broschüre nicht klärt, sprechen Sie bitte die kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Finanzamtes an. Die Adressen finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen  
Senator für Finanzen

**Diese Zusammenstellung wurde mit großer Sorgfalt vorgenommen. Auch wegen aktueller Veränderungen kann leider keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.**

**In dieser Broschüre werden Personen und Institutionen in ihrer Rolle als Akteure, Adressaten oder Betroffene mit der männlichen Form des jeweiligen Wortes bezeichnet. Dabei handelt es sich um die Verwendung des generischen Maskulinums. Soweit aus dem Kontext plausibel, sind damit auch jeweils natürliche Personen des weiblichen Geschlechts gemeint bzw. Institutionen mit einem weiblichen oder sächlichen Namen.**

# Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	6
2. Einteilung der Renten	8
3. Höhe des steuerpflichtigen Rentenanteils	10
4. Besteuerung von Pensionen, Betriebsrenten und Werkspensionen	14
5. Zu versteuerndes Einkommen / Senkung der Steuerlast	15
6. Wann muss eine Steuererklärung abgegeben werden?	21
7. Zusammenfassendes Beispiel zur Rentenbesteuerung	26
8. Rentenbezugsmitteilungsverfahren	30
9. Informationsmöglichkeiten	31
10. Finanzämter auf einen Blick	32

# 1. Einführung

## Begriffsklärung und gesetzliche Entwicklung

Senioren werden steuerlich nicht anders behandelt als alle anderen Bürger: Wer über eigene Einkünfte verfügt, ist mit diesen Einkünften einkommensteuerpflichtig. Dies galt seit jeher auch für Renten. Früher wurden Renten aber nur mit dem sogenannten Ertragsanteil zur Besteuerung herangezogen. Der Ertragsanteil stellt den Anteil der Rente dar, der sich aus den Zinserträgen des bis zum Rentenbeginn angesammelten Kapitals ergibt. Da die Beiträge in eine Rentenversicherung teilweise aus dem versteuerten Einkommen geleistet wurden, sollte nicht die gesamte Rente nochmals besteuert werden. Die Höhe des Ertragsanteils ist abhängig vom Alter des Rentenberechtigten bei Beginn der Rente und betrug 27% des Rentenbezugs (bei Rentenbeginn mit Vollendung des 65. Lebensjahres) und löste im Normalfall – wegen Unterschreitens des steuerlich freizustellenden Existenzminimums – keine Steuerzahlungspflicht aus.

Pensionen wurden dagegen schon immer (unter Berücksichtigung eines steuerfreien Teils von höchstens 3.072,- Euro – Versorgungsfreibetrag – ) in voller Höhe besteuert. Diese Unterscheidung beruhte ursprünglich auf dem Prinzip, dass Rentner mit ihren Beiträgen das Kapital für ihre Altersversorgung im Wesentlichen selbst finanzierten, während die Pensionen allein vom Arbeitgeber finanziert wurden. Bereits 1980 hatte das Bundesverfassungsgericht angemahnt, dass diese Aussage so nicht mehr der Wirklichkeit entspräche. Im Jahr 2002 kam das Bundesverfassungsgericht dann zu dem Ergebnis, dass die steuerliche

Besserstellung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber den Pensionen verfassungswidrig ist und verpflichtete den Gesetzgeber, ab dem Jahr 2005 ein neues, gerechteres Besteuerungssystem zu schaffen. Ab 2005 wurde deshalb die Systematik der Besteuerung von Altersbezügen durch das Alterseinkünftegesetz neu geregelt. Schrittweise bis zum Jahr 2040 wird die Gleichbehandlung aller Versorgungsempfänger sichergestellt, indem die Rentenbesteuerung auf die „nachgelagerte Besteuerung“ umgestellt wird. Das bedeutet im Ergebnis, dass die Renten wie die Pensionen dann besteuert werden, wenn sie ausgezahlt werden. Im Gegenzug werden die Aufwendungen zum Erwerb des Rentenanspruchs während der Berufstätigkeit steuerfrei gestellt.

Um Härten zu vermeiden, hat der Gesetzgeber keine sofortige volle Besteuerung der Renteneinnahmen ab 2005 gewählt. Vielmehr wurde – beginnend mit 50% – eine schrittweise Anhebung des der Steuer zu unterwerfenden Teils der Rente beschlossen. Dies wird dadurch erreicht, dass die Renteneinkünfte bei jedem Neurentnerjahrgang (sogenannte „Kohorte“) mit einem höheren Prozentsatz der Einkommensteuer unterworfen und ab dem Rentnerjahrgang 2040 in voller Höhe (abzüglich Freibeträge) besteuert werden.

Die Broschüre gibt einen Überblick zur Besteuerung der gesetzlichen Renten und der Pensionen, über die Steuererklärungspflicht und Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärungsvordrucke. Es wird erläutert, welche Beträge steuermindernd geltend gemacht werden können, wie zum Beispiel Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen. Außerdem werden Informationsquellen der Finanzverwaltung als auch anderer Behörden/Institutionen genannt.

## 2. Einteilung der Renten

### In welche Gruppe fällt meine Rente?

#### Tipp

Renten gehören zu der Einkunftsart „sonstige Einkünfte“ und sind seit jeher grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Nur einige Arten von Renten sind in vollem Umfang steuerfrei; so vor allem Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (zum Beispiel Berufsgenossenschaftsrenten), Kriegs-, Wehrdienst-, Zivildienst- sowie Schwerbeschädigtenrenten und Wiedergutmachungsrenten.

Die Höhe des bei einer Rente zu versteuernden Betrages hängt ab von der Art der Rente. Es ist nach der seit dem 01.01.2005 geltenden Neuregelung zwischen drei Gruppen von Renten zu unterscheiden:

- Zur **1. Gruppe** zählen Leibrenten (wiederkehrende Zahlungen bis zum Tod des Empfängers), bei denen die Ansparleistung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung) aus dem un versteuerten Einkommen stammt, wie zum Beispiel bei den Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten (Witwen-/Witwerrenten und Waisenrenten) der gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlichen Alterskassen und berufsständischen Versorgungseinrichtungen (sogenannte Basisversorgung). Hierunter fallen auch Renten aus privaten Versicherungsverträgen, die nach dem 31.12.2004 begonnen wurden und deren Beiträge als Altersvorsorgeaufwendungen beim Sonderausgabenabzug berücksichtigt werden (sogenannte Rürup-Renten). Diese Verträge müssen seit dem Jahr 2010 durch ein besonderes Zertifizierungsverfahren anerkannt sein. Die Beantragung der Zertifizierung erfolgt durch den Anbieter der Leistungen.



- Zur **2. Gruppe** gehören sonstige Leibrenten aus der privaten oder umlagefinanzierten Altersversorgung. Umlagefinanziert bedeutet, dass die eingezahlten Beiträge nicht für die eigene Altersversorgung angesammelt werden, sondern sofort, für die Finanzierung der gegenwärtig zu erbringenden Leistungen, an die Versorgungsberechtigten ausgezahlt werden. Darunter fallen insbesondere Renten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungseinrichtungen (zum Beispiel der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, sogenannte VBL-Renten), aus privaten Rentenversicherungen (auch kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden) und aus der betrieblichen Altersversorgung, die auf pauschal versteuerten Beiträgen in eine Lebensversicherung oder Pensionskasse beruhen.
- Zur **3. Gruppe** zählen Leistungen aus staatlich geförderten privaten Altersvorsorgeverträgen (sogenannte Riester-Rente) und aus einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung). Hierbei werden die Beiträge angespart und verzinst, um im Leistungsfall (zum Beispiel bei Eintritt in den Ruhestand) ausgezahlt zu werden.

## 3. Höhe des steuerpflichtigen Rentenanteils

### Wie ermittelt sich der steuerpflichtige Anteil für meine Rente?

- **1. Gruppe:** Leibrenten und andere Leistungen aus dieser Gruppe (Basisversorgung), werden jahrgangsweise in die nachgelagerte Besteuerung überführt, wonach nur ein Teil der Rente besteuert wird. Anhand eines gesetzlich festgelegten Prozentsatzes, der sich nach dem Beginn des Rentenbezugs richtet, wird der steuerfreie Teil der Rente ermittelt. Dieser auch als „persönlicher Rentenfreibetrag“ bezeichnete Betrag wird grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben.

Spätere Rentenerhöhungen, die auf Rentenanpassungen beruhen, werden in voller Höhe nachgelagert besteuert. Bemessungsgrundlage des der Besteuerung unterliegenden Anteils ist die jeweilige Jahres(brutto)rente. Eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind dabei nicht abzuziehen. Die steuerfreien Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sind nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen.

Die monatliche Bruttorente ergibt sich aus der Renten(anpassungs)mitteilung, wie die nachfolgende Abbildung veranschaulicht.

Altersrente		Bisherige Monatsbeträge EUR Ct	Neue Monatsbeträge EUR Ct
Rentenbetrag	<b>BRUTTORENTE</b> →	<b>1.550,00</b>	<b>1.565,50</b>
Beitragsanteil zur Krankenversicherung			
Bisheriger Beitragssatz 14,40 %, Ihr Anteil		-111,60	
Neuer Beitragssatz 14,40 %, Ihr Anteil			-112,72
Zusätzlicher Krankenversicherungsbeitrag 0,9 %		-13,95	-14,09
Beitrag zur Pflegeversicherung 1,950 %		-30,23	-30,53
<b>Auszuzahlender Betrag</b>		<b>1.394,22</b>	<b>1.408,16</b>

Abb. Rentenanpassungsmitteilung zum 01.07. des Jahres

Im vorstehenden Beispiel beträgt die Jahresbruttorente:

$$6 \times 1.550,00 \text{ Euro} = 9.300,- \text{ Euro}$$

$$+ 6 \times 1.565,50 \text{ Euro} = 9.393,- \text{ Euro}$$

---


$$\text{Gesamt } 18.693,- \text{ Euro}$$

Für die Festschreibung des steuerfreien Teils der Rente ist das Jahr maßgebend, das auf das Jahr des Rentenbeginns folgt (erstes volles Rentenjahr). Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2007 ist folglich die Jahresbruttorente des Jahres 2008 maßgeblich. Für Renten, die vor dem 01.01.2005 begonnen haben, ist der Jahresbetrag aus 2005 zugrunde zu legen.

bei Rentenbeginn im Jahr	Besteuerungsanteil in Prozent
2005 und früher	50
2006	52
...	...
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
...	...
2040	100

Tabelle Besteuerungsanteile

**BEISPIEL 1:** Rentenbeginn im Jahr 2000

Jahresbruttorente 2005	16.000,- Euro
steuerpflichtig: 50%	8.000,- Euro
steuerfreier Teil jährlich	8.000,- Euro

**BEISPIEL 2:** Rentenbeginn im Jahr 2014

Jahresbruttorente 2015	16.000,- Euro
steuerpflichtig: 68%	10.880,- Euro
steuerfreier Teil jährlich	5.120,- Euro

*Beispielrechnung Besteuerung*

Die ermittelte Jahresbruttorente wird bei einem Beginn der Rentenzahlungen im Jahr 2005 oder in den Vorjahren zur Hälfte steuerfrei gestellt.

Bei Beginn in den Jahren 2006 bis 2020 erhöht sich der Besteuerungsanteil für jeden Jahrgang um zwei Prozentpunkte, in den nachfolgenden Jahren bis zum Jahr 2040 um jeweils einen Prozentpunkt.

Der so ermittelte steuerfreie Teil der Rente gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs und ändert sich auch nicht durch regelmäßige Rentenanpassungen. Bei Änderungen der Rentenhöhe zum Beispiel durch Anrechnung anderer Bezüge oder Einkünfte oder aufgrund eines Rechtsstreits mit dem Rententräger wird der steuerfreie Betrag an die neue Bemessungsgrundlage angepasst; die Höhe des anzusetzenden Prozentsatzes ändert sich dabei jedoch nicht.

Wurden für eine Rente der ersten Gruppe bis zum 31.12.2004 in mindestens zehn Jahren Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet, werden auf Antrag Teile der Rentenleistung nur mit dem – für die zweite Gruppe geltenden – (geringeren) Ertragsanteil zur Besteuerung

herangezogen (sogenannte Öffnungsklausel). Der Versorgungsträger bescheinigt in diesen Fällen auf Verlangen den Prozentanteil, der der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegt. Diese Bescheinigung ist dem Antrag beizufügen.

● **2. Gruppe:** Leibrenten der 2. Gruppe werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich, wie bisher, nach dem vollendeten Lebensalter des Rentenberechtigten zu Beginn des Rentenbezugs. Der so ermittelte Ertragsanteil bleibt – vorbehaltlich einer gesetzlichen Änderung – während der gesamten Laufzeit der Rente unverändert.

vollendetes Lebensjahr bei Rentenbeginn	59.	60./61.	62.	63.	64.	65./66.	67.
Ertragsanteil	23%	22%	21%	20%	19%	18%	17%

*Tabelle Ertragsanteile*

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt (zum Beispiel bei Berufsunfähigkeitsrenten), richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter bei Beginn des Rentenbezugs, sondern nach der voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise 10 Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge (vergleiche § 55 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)).

● **3. Gruppe:** Leistungen aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder aus der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung werden entsprechend der vom Anbieter ausgestellten Leistungsmitteilung besteuert. In der Regel unterliegen sie in voller Höhe der – nachgelagerten – Besteuerung. Dies ist steuerrechtlich gerechtfertigt, da die eingezahlten Beträge für diese Form der Altersvorsorge staatlich gefördert wurden.

## 4. Besteuerung von Pensionen, Betriebsrenten und Werkspensionen

### Wie hoch ist mein Versorgungsfreibetrag?

Versorgungsbezüge von Beamten, Richtern, Soldaten bzw. deren Witwen und der von privaten Arbeitgebern gezahlten Betriebs- und Werksrenten werden weiterhin wie Arbeitslohn voll besteuert.

Es werden dabei besondere Freibeträge für Versorgungsbezüge berücksichtigt; bei Bezügen wegen Erreichens einer Altersgrenze allerdings erst dann, wenn der Steuerpflichtige das 63. Lebensjahr oder bei Schwerbehinderung das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Neben dem Werbungskostenpauschbetrag von 102,- Euro werden ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gewährt, die jeweils steuerfrei bleiben und deren Höhe der nachstehenden Tabelle entnommen werden kann.

Versorgungsfreibetrag und Zuschlag werden im Rahmen der Angleichung der Besteuerung von Renten und Pensionen jahrgangsweise je nach Versorgungsbeginn abgeschmolzen und verlieren ihre Berechtigung, wenn nach der neuen Rentenbesteuerung die Renten zu 100% nachgelagert besteuert werden.

#### **Tipp**

Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag werden ebenso wie der steuerfreie Teil der Rente festgeschrieben und bleiben für die Dauer des Versorgungsbezugs in gleicher Höhe bestehen.

Versorgungsbeginn	Versorgungsfreibetrag in %	höchstens in Euro	Zuschlag in Euro
bis 2005	40	3.000,-	900,-
2006	38,4	2.880,-	864,-
...	...	...	...
2016	22,4	1.680,-	504,-
2017	20,8	1.560,-	468,-
2018	19,2	1.440,-	432,-
...	...	...	...
2040	0	0	0

Tabelle Versorgungsfreibetrag

## 5. Zu versteuerndes Einkommen / Senkung der Steuerlast

### Welche Entlastungen und Steuervergünstigungen gibt es?

Die steuerpflichtigen Einnahmen aus den Alterseinkünften werden zusammengerechnet und sind – gegebenenfalls zusammen mit weiteren Einkünften aus anderen Einkunftsarten – Besteuerungsgrundlage der Einkommensteuerberechnung. Es gibt verschiedene steuerliche Entlastungen und Steuervergünstigungen, die zur Minderung des zu versteuernden Einkommens und damit zur Senkung der Steuerlast führen können:

## Altersentlastungsbetrag

Ab dem Kalenderjahr, das der Vollendung des 64. Lebensjahres folgt, wird für Einkünfte, die nicht zu den Versorgungsbezügen, Leibrenten oder Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds und anderen Altersbezügen gehören, ein Altersentlastungsbetrag gewährt. Im Jahr 2005 (für Geburtsjahrgänge 1940 und früher) beträgt dieser 40 % des Arbeitslohns und der positiven Summe der anderen begünstigten Einkünfte, höchstens 1.900,- Euro. Auch dieser Betrag bleibt dauerhaft erhalten, wird jedoch für die nachfolgenden Geburtsjahrgänge schrittweise abgeschmolzen.

Auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Prozentsatz der begünstigten Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2006 / geb. 1941	38,4	1.824,-
2007 / geb. 1942	36,8	1.748,-
...	...	...
2016 / geb. 1951	22,4	1.064,-
2017 / geb. 1952	20,8	988,-
2018 / geb. 1953	19,2	912,-
...	...	...
2040 / geb. 1975	0	0

*Tabelle Altersentlastungsbetrag*



## Werbungskosten

Aufwendungen zum Erwerb, Erhaltung oder zur Sicherung der Renteneinkünfte sind als Werbungskosten abziehbar. Dazu zählen zum Beispiel Rentenberatungskosten und Gewerkschaftsbeiträge. Werden keine Aufwendungen erklärt, berücksichtigt das Finanzamt einen Pauschbetrag von 102,- Euro jährlich.

## Sonderausgaben

Sonderausgaben sind bestimmte private Ausgaben, die unvermeidbar oder förderungsfähig sind und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mindern. Dazu zählen Vorsorgeaufwendungen und übrige Sonderausgaben, die in der Steuererklärung abgefragt werden und entweder voll oder beschränkt abzugsfähig sind. Zu den Vorsorgeaufwendungen gehören zum Beispiel Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, wobei die Aufwendungen für eine Basiskrankenversicherung und die gesetzliche Pflegeversicherung stets voll abzugsfähig sind.

**Tipp**

Altersrente	Bisherige Monatsbeträge EUR Ct	Neue Monatsbeträge EUR Ct
Rentenbetrag	1.550,00	1.565,50
Beitragsanteil zur Krankenversicherung		
Bisheriger Beitragssatz 14,40 %, Ihr Anteil	-111,60	-112,72
Neuer Beitragssatz 14,40 %, Ihr Anteil		
Zusätzlicher Krankenversicherungsbeitrag 0,9 %	-13,95	-14,09
Beitrag zur Pflegeversicherung 1,950 %	-30,23	-30,53
<b>Auszuzahlender Betrag</b>	<b>1.394,22</b>	<b>1.408,16</b>

**VORSORGE- → AUFWENDUNGEN**

Abb. Rentenanpassungsmitteilung

## Tipp

Zu den übrigen Sonderausgaben gehören unter anderem Kirchensteuern, Spenden für gemeinnützige Zwecke und Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner. Ohne Nachweis wird für die übrigen Sonderausgaben ein Pauschbetrag von 36,- Euro für Ledige und 72,- Euro bei Ehegatten/Lebenspartnern gewährt.

## Außergewöhnliche Belastungen

Zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen Aufwendungen aus der persönlichen Lebenssphäre, die zwangsläufig und existenziell notwendig sind. Bei einigen Aufwendungen tritt erst dann eine steuerliche Entlastung ein, wenn sie die sogenannte „zumutbare Belastung“ (stufenweise ermittelter Betrag, in der Regel 4-6% des Gesamtbetrags der Einkünfte) übersteigen.

## Tipp

Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören unter anderem Behandlungskosten von Ärzten oder zugelassenen Heilpraktikern, Krankenhauskosten, Kurkosten, Ausgaben für Brillen, Hörgeräte, Zahnersatz und andere medizinische Hilfsmittel oder für die Beschäftigung einer Pflegekraft, soweit sie nicht von der Kranken- oder Pflegeversicherung getragen oder zum Beispiel von der Beihilfe ersetzt wurden. Es ist jedoch erforderlich, die Zwangsläufigkeit und Notwendigkeit dieser Aufwendungen gegebenenfalls durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Für behinderte Menschen werden gestaffelte Pauschbeträge zwischen 310,- Euro bei einem festgestellten Grad der Behinderung von 25 und 1.420,- Euro bei einem festgestellten Grad der Behinderung von 100 gewährt. An die Gewährung der Pauschbeträge bei einem festgestellten Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens von 25, sind noch zusätzliche Voraussetzungen geknüpft. Bei

Blinden oder hilflosen Personen erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700,- Euro.

Bei ständiger Pflegebedürftigkeit können die tatsächlichen Kosten für die persönliche Pflege (zum Beispiel Pflegeheimkosten) als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden.

### **Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse / haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen (§35 a EStG)**

Aufwendungen für Pflege- und Betreuungsleistungen, haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt werden steuermindernd berücksichtigt.

**Tipp**

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählen zum Beispiel Haushaltshilfe, Winterdienst, Gartenpflege, Reinigungsservice, Pflegedienste, Umzugsleistungen. Bei den Handwerkerleistungen handelt es sich um Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt bzw. am eigenen Haus. Es können nur die Aufwendungen für Arbeitsleistungen (Lohnkosten, keine Materialkosten) geltend gemacht werden, die in Rechnung gestellt und mittels Überweisung bezahlt wurden. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

Die entstandenen Aufwendungen sind in der Steuererklärung (Mantelbogen) anzugeben. Die Höhe der möglichen Steuerermäßigung kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

<b>begünstigte Aufwendungen</b>	<b>Höhe der Steuerermäßigung</b>
<b>geringfügige Beschäftigungsverhältnisse</b>	20 % der Aufwendungen, höchstens 510,- Euro
<b>haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse / haushaltsnahe Dienstleistungen/ Pflege- und Betreuungsleistungen</b>	20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000,- Euro
<b>Handwerkerleistungen</b>	20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200,- Euro

*Tabelle Haushaltsnahe Dienstleistungen*

## 6. Wann muss eine Steuererklärung abgegeben werden?

### Welche Vordrucke brauche ich?

In welchem Fall eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht, hängt davon ab, wie hoch der zu besteuerte Anteil der Rentenbezüge ist und ob der Rentenbezieher bzw. sein Ehegatte/Lebenspartner noch andere Einkünfte haben.

Liegen keine anderen Einkünfte vor, ist eine Steuerklärungspflicht erst gegeben, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte über dem steuerfreien Grundfreibetrag (Betrag, ab dem eine Steuerschuld entsteht) liegt. Dieser beträgt für die Jahre 2013 = 8.130,- Euro, 2014 = 8.354 Euro, 2015 = 8.472 Euro, 2016 = 8.652 Euro, 2017 = 8.820 Euro und ab 2018 = 9.000 Euro); für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner verdoppeln sich die Beträge entsprechend.

Liegen die Voraussetzungen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung vor, ist die Erklärung für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2017 bis zum **31. Mai** und für Veranlagungszeiträume ab 2018 bis zum 31. Juli des Folgejahres, auch ohne besondere Aufforderung durch das Finanzamt, abzugeben. Wenn Sie steuerlich vertreten sind, verlängert sich die Frist auf den 31. Dezember und für Veranlagungszeiträume ab 2018 auf den 28. Februar.

Für die Einkommensteuererklärung sind die Vordrucke Mantelbogen, Anlage R (für Renten), ab 2010 Anlage Vorsorgeaufwand (für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) und bei anderen Einkünften entsprechend weitere Vordrucke (zum Beispiel Anlage V für Vermietung und

Verpachtung, Anlage N für Pensionen bzw. nichtselbständige Tätigkeit) zu verwenden.

### Tipp

Es besteht auch die Möglichkeit, die Steuererklärung von zu Hause aus über den PC im ELSTER-Verfahren auszufüllen und elektronisch an das Finanzamt zu übersenden. Seit dem Veranlagungszeitraum 2012 werden im Rahmen des Verfahrens „Vorausgefüllte Steuererklärung“ die meisten Belegdaten (wie zum Beispiel die Rentenbezugsmitteilungen, Beiträge zur Kranken-/ Pflegeversicherung, etc.) elektronisch bereitgestellt und können anwendungsunterstützt in die Steuererklärung übernommen werden. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter

[www.elster.de/Belegabruf](http://www.elster.de/Belegabruf)

An die Abgabe der Einkommensteuererklärung wird jährlich durch öffentliche Mitteilung (zum Beispiel in der Presse) erinnert. Bei verspäteter Abgabe oder bei Nichtabgabe der Einkommensteuererklärung kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag festsetzen. Wird die Einkommensteuererklärung nicht eingereicht, kann das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen schätzen.

### ● **Fallgestaltung 1: Einnahmen nur aus einer gesetzlichen Rente**

Zur Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte sind vom Besteuerungsanteil der Rente – wenn nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden – zunächst der Werbungskostenpauschbetrag, der Sonderausgabenpauschbetrag und die eigenen Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung (gesamte Versicherungsbeiträge abzüglich Zuschuss durch den Rentenversicherungsträger) abzuziehen. Das danach verbleibende zu versteuernde Einkommen (siehe Abb. Steuerbescheid) liegt häufig unter dem steuerfreien Grundfreibetrag.

Rentenbeginn	Besteuerungs- anteil	Höhe der monatlichen (Brutto)-Rente, die steuerunbelastet bleibt	Jahresbruttorente
bis 2005	50%	ca. 1.625,- Euro	ca. 19.500,- Euro
2006	52%	ca. 1.548,- Euro	ca. 18.570,- Euro
...	...	...	...
2013	66%	ca. 1.230,- Euro	ca. 14.760,- Euro
2014	68%	ca. 1.220,- Euro	ca. 14.640,- Euro
2015	70%	ca. 1.195,- Euro	ca. 14.350,- Euro
2016	72%	ca. 1.181,- Euro	ca. 14.180,- Euro
2017	74%	ca. 1.166,- Euro	ca. 14.000,- Euro
2018	76%	ca. 1.154,- Euro	ca. 13.850,- Euro

*Tabelle Steuerunbelastete Renten bei alleinstehendem Rentner*

Für Ehegatten/Lebenspartner, die beide ausschließlich Renteneinkünfte beziehen, sind die Beträge zu verdoppeln bzw. bei unterschiedlichem Rentenbeginn zu addieren.

Die Beträge sind für die jeweiligen Neurentnerjahrgänge ermittelt worden und berücksichtigen keine etwaigen Rentenanpassungsbeträge, die gegebenenfalls in voller Höhe nachgelagert besteuert werden (siehe Ausführungen unter Kapitel 3 „Höhe des steuerpflichtigen Rentenanteils“ zur 1. Gruppe).

### • Fallgestaltung 2: Renteneinkünfte zusammen mit weiteren steuerpflichtigen Einkünften

Weitere Einkünfte neben den Renteneinkünften können sein: Einkünfte aus gewerblicher, selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit (Arbeitslohn/ Pensionen/Betriebsrenten), Einkünfte aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zinsen) und Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte wie Unterhalts- und Versorgungsleistungen oder aus privaten Veräußerungsgeschäften. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben,

wenn die nicht dem Steuerabzug unterworfenen Einkünfte (zum Beispiel die Rente) oder Lohnersatzleistungen insgesamt mehr als 410,- Euro im Kalenderjahr betragen haben. Sämtliche Einkünfte werden für die Ermittlung der Einkommensteuer zusammengerechnet. Infolgedessen kann es auch zur Besteuerung niedrigerer Renteneinkünfte kommen. Die zuvor im Abzugsverfahren einbehaltene Steuer wird auf die insgesamt festgesetzte Einkommensteuer angerechnet.

Da die weiteren Einkünfte unterschiedlich ermittelt werden, ist es nicht möglich, hier eine Aussage über die genaue Höhe der Besteuerung zu treffen. Sollten Sie nicht sicher sein, ob eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt oder einen zur Hilfe in Steuersachen Befugten (Steuerberater, Lohnsteuerhilfevereine).

### ● **Besonderheiten bei Einkünften aus Kapitalvermögen**

Mit der Erteilung eines **Freistellungsauftrags** bei den Kreditinstituten (Banken, Sparkassen) kann eine Abnahme vom Steuerabzug bis zur Höhe des Sparerpauschbetrags von 801,- Euro für Alleinstehende und 1.602,- Euro bei Ehegatten/ Lebenspartnern erreicht werden.

#### **Tipp**

Ist dieser Betrag ausgeschöpft und besteht (zum Beispiel wegen der geringen Höhe der Einkünfte) keine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, kann beim Finanzamt eine **Nichtveranlagungsbescheinigung** beantragt werden. Die Nichtveranlagungsbescheinigung gilt in der Regel für das Antragsjahr und die beiden darauffolgenden Jahre, sofern sich die Einkommensverhältnisse nicht wesentlich ändern.



Die Bescheinigung kann bei den jeweiligen Banken eingereicht werden (gegebenenfalls mehrere Ausfertigungen bei verschiedenen Instituten), mit der Folge, dass die Einnahmen aus den dortigen Konten und Depots nicht mehr mit der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % pauschal besteuert werden. Dadurch kann eine volle Gutschrift der Kapitalerträge ohne Steuerabzug erreicht werden. Ändern sich die Einkommensverhältnisse wesentlich innerhalb des Zeitraumes der Gültigkeit der Nichtveranlagungsbescheinigung, ist jedoch eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Wenn Sie nicht die Voraussetzungen für eine Nichtveranlagungsbescheinigung erfüllen, aber nur relativ wenig Einkommen versteuern müssen, ergibt sich noch eine weitere Möglichkeit, Abgeltungsteuer zu mindern. Grundsätzlich gehören auch Einkünfte aus Kapitalvermögen zu den durch den Altersentlastungsbetrag begünstigten Einkünften (siehe Kapitel 5). Seit Einführung der Abgeltungsteuer erhalten Sparer diesen Entlastungsbetrag nur noch, wenn ihr persönlicher Steuersatz – nach Abzug des Altersentlastungsbetrages auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen – geringer ist als der Abgeltungsteuersatz von 25 % und sie deshalb die Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in die Einkommensteuerveranlagung beantragen (Günstigerprüfung). Das Finanzamt mindert dann die Kapitaleinkünfte um den Altersentlastungsbetrag – soweit er nicht bereits mit anderen Nebeneinkünften verrechnet wurde – und erstattet die zu viel gezahlte Abgeltungsteuer.

**Tipp**

# 7. Zusammenfassendes Beispiel zur Rentenbesteuerung

## Wie fülle ich meine Steuererklärung aus?

### Beispiel: alleinstehender Rentner ohne weitere Einkünfte

Rentenbeginn: 01.10.2006

Rentanpassung: 01.07.2008

Deutsche Rentenversicherung Bund		Mitteilung über die Anpassung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung	
Altersrente		Bisherige Monatsbeträge EUR Ct	Neue Monatsbeträge EUR Ct
Rentenbetrag	<b>BRUTTORENTE →</b>	1.550,00	1.565,50
Beitragsanteil zur Krankenversicherung		-111,60	-112,72
Bisheriger Beitragssatz 14,40 %, Ihr Anteil			
Neuer Beitragssatz 14,40 %, Ihr Anteil			
Zusätzlicher Krankenversicherungsbeitrag 0,9 %		-13,95	-14,09
Beitrag zur Pflegeversicherung 1,950 %	<b>VORSORGE- → AUFWENDUNGEN</b>	-30,23	-30,53
Auszuzahlender Betrag		1.394,22	1.408,16

Abb. Steuerunbelastete Renten bei alleinstehendem Rentner

Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2006 wird für die Ermittlung des steuerfreien Anteils die Jahresbruttorente des Jahres 2007 zugrunde gelegt. Im Jahr 2007 betrug die Jahresbruttorente bei einer Rentenerhöhung von 10,- Euro monatlich ab Juli 2007 (6 x 1.540,- Euro + 6 x 1.550,- Euro) = 18.540,- Euro. Der Besteuerungsanteil beträgt wegen des Rentenbeginns im Jahr 2006 52% = 9.640,- Euro; der Differenzbetrag von 8.900,- Euro bleibt steuerfrei und wird für die folgenden Jahre des Rentenbezuges festgeschrieben und als Freibetrag berücksichtigt.

In den Einkommensteuererklärungsvordrucken sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

## Anlage Vorsorgeaufwand

Auf der Anlage Vorsorgeaufwand tragen Sie die Vorsorgeaufwendungen ein:

### Krankenversicherungsbeiträge

$$(111,60 \text{ Euro} + 13,95 \text{ Euro} + 112,72 \text{ Euro} + 14,09 \text{ Euro}) \times 6 = \mathbf{1.514,16 \text{ Euro}}$$

### Pflegeversicherungsbeiträge

$$(30,23 \text{ Euro} + 30,53 \text{ Euro}) \times 6 = \mathbf{364,56 \text{ Euro}}$$

Name		Anlage Vorsorgeaufwand	
Vorname			
Steuernummer			
Angaben zu Vorsorgeaufwendungen		52	
Beiträge zur Altersvorsorge		spfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A EUR	Ehefrau / Lebenspartner(in) B EUR
Beiträge			
– lt. Nr. 23 a/b der Lohnsteuerbescheinigung (Arbeitnehmeranteil)	300		400
– zu landwirtschaftlichen Alterskassen sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen	301		401
– ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –			
– zu gesetzlichen Rentenversicherungen	302		402
– ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –			
– zu zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. Rüüp-Verträge) mit Laufzeitbeginn nach dem 31.12.2004	303		403
– ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –			
Arbeitgeberanteil lt. Nr. 22 a/b der Lohnsteuerbescheinigung	304		404
Steuerfreie Arbeitgeberanteile an berufsständische Versorgungseinrichtungen, soweit nicht in Nr. 22 b der Lohnsteuerbescheinigung enthalten	305		405
Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen im Rahmen einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung (bitte Anleitung beachten)	306		406
<b>Eine Eintragung ist stets vorzunehmen; bei Zusammenveranlagung von jedem Ehegatten / Lebenspartner:</b>			
Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf			
– steuerfreie Zuschüsse (z. B. Rentner aus der gesetzlichen Rentenversicherung) oder			
– steuerfreie Arbeitgeberbeiträge	307	1 = Ja 2 = Nein	407
(z. B. sozialversicherungsopf. Arbeitnehmer und deren mitversicherter Ehegatte / Lebenspartner) oder			
– steuerfreie Beihilfen (z. B. Beamte oder Versorgungsempfänger und deren Ehegatten / Lebenspartner) ?			
<b>Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung</b>			
Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen lt. Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung	320		420
Beiträge zu Krankenversicherungen, die als Zusatzbeitrag geleistet wurden	321		421
In Zeile 12 enthaltene Beiträge, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt	322		422
Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen lt. Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung	323		423
Zu den Zeilen 12 bis 15:			
Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge	324		424
In Zeile 16 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung	325		425
Beiträge zu Krankenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 12 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern und freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern)	326	1.515	426
Beiträge zu Krankenversicherungen, die als Zusatzbeitrag geleistet wurden	327		427
In Zeile 18 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt	328		428
Beiträge zu sozialen Pflegeversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 16 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern und freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern)	329	365	429

Abb. Anlage Vorsorgeaufwand

## Anlage R

Ihre erhaltene Rente tragen Sie in der Anlage R ein. Die Jahresbruttorente 2013 beträgt 19.100,- Euro. Sämtliche Rentenanpassungsbeträge nach dem Jahr der Feststellung des steuerfreien Rentenanteils (also nach 2007) sind zusammenzurechnen und einzutragen (Jahresbruttorente 2013 (19.100,- Euro) abzüglich Jahresbruttorente 2007 (18.540,- Euro) ergibt den Rentenanpassungsbetrag in Höhe von **560,- Euro**).

		Anlage R		
Name		Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Renten und Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen hat eine eigene Anlage R abzugeben.		
Vorname		<input checked="" type="checkbox"/> stpfl. Person / Ehemann Lebenspartner(in) A <input checked="" type="checkbox"/> Ehefrau / Lebenspartner(in) B		
Steuernummer		7		
Renten und andere Leistungen				
Leibrenten	1. Rente	2. Rente	3. Rente	
1 = aus inl. gesetzlichen Rentenversicherungen				
2 = aus inl. landwirtschaftlicher Alterskasse	100	150	200	
3 = aus inl. berufsständischen Versorgungseinrichtungen				
4 = aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen	Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.			
9 = aus ausl. Versicherungen / Rentenverträgen				
Rentebetrag einschließlich Einmalzahlung	101	151	201	EUR
	1 9 1 0 0 , -			
Rentenanpassungsbeträge (in Zeile 5 enthalten)	102	152	202	EUR
	5 6 0 , -			
Beginn der Rente	103	153	203	EUR
	T T M M J J J J			
Vorhergehende Rente:	105	155	205	EUR
Beginn der Rente	0 1 1 0 2 0 0 6			
	T T M M J J J J			

Abb. Anlage R

Es ergibt sich daraus ein zu versteuerndes Einkommen von 8.182,- Euro und eine Steuerlast von 7,- Euro.

Das Beispiel eines Steuerbescheids zu diesem Fall sehen Sie auf der folgenden Seite.

Bescheid für 2018			
über			
Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag			
für			
<b>Festsetzung</b>			
Art der Steuerfestsetzung			
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.			
		Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
Festgesetzt werden.....		<u>7,00</u>	0,00
<b>Besteuerungsgrundlagen</b>			
Berechnung des zu versteuernden Einkommens			
			€
Sonstige Einkünfte			
Leibrente/n			
Jahresbetrag der Rente . . . . .	19.100		
darin enthaltener			
Anpassungsbetrag 560			
ab steuerfreier Teil der Rente	<u>8.900</u>		
steuerpflichtiger Teil der Rente	10.200	10.200	
Summe der zu steuernden			
Renten und Leistungen . . . . .		10.200	
ab Werbungskosten-Pauschbetrag . . . . .		102	
Einkünfte . . . . .		10.098	10.098
<u>Gesamtbetrag der Einkünfte</u> . . . . .			10.098
Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag) . . . . .			10.098
ab Sonderausgaben-Pauschbetrag . . . . .			36
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Beiträge zur Krankenversicherung			
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge . . . . .		1.515	
Beiträge zur Pflegeversicherung . . . . .		365	
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		1.880	1.880
		<u>Einkommen / zu versteuerndes Einkommen</u>	8.182

**DIESER BETRAG  
BLEIBT UNVERÄNDERT  
FÜR DIE DAUER  
DES RENTENBEZUGS**



Abb. Steuerbescheid

## 8. Rentenbezugsmitteilungsverfahren

### Wie kommen meine Daten zum Finanzamt?

Das sogenannte Rentenbezugsmitteilungsverfahren ist Teil der Neuordnung der Rentenbesteuerung ab dem Jahr 2005. Dieses Mitteilungsverfahren soll die zutreffende steuerliche Erfassung der Rentenzahlungen ermöglichen. Die Rentenbezugsmitteilungen (RBM) enthalten die vom Rententräger gezahlten Beträge. Es handelt sich hierbei um eine rein interne Unterrichtung der Finanzämter. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung wird durch das Mitteilungsverfahren nicht berührt. Die Rentenversicherungsträger übermitteln die Rentenbezugsmitteilungen an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Diese Zentrale Stelle sammelt die Daten und leitet sie an die Landesfinanzverwaltungen und an die zuständigen Finanzämter weiter.

Grundlegende Voraussetzung für dieses Verfahren ist die Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr.) durch das Bundeszentralamt für Steuern. Die persönliche IdNr. wurde im Jahr 2008 eingeführt und jedem Bürger mitgeteilt. Sie ermöglicht es der Finanzverwaltung, die Rentenbezugsmitteilungen für Zeiträume ab 2005 dem jeweiligen Rentenbezieher konkret zuzuordnen.

Wenn sich aus dem Datenabgleich, den die Finanzbehörden durchführen, positive oder negative Abweichungen zu den Angaben in den bisher abgegebenen Steuererklärungen ergeben, wird das Finanzamt entsprechend nachfragen und um Aufklärung bitten. Wurden bisher keine Steuererklärungen abgegeben und besteht die Wahrscheinlichkeit, dass eine Steuer festzusetzen ist, wird das Finanzamt nachträglich die Steuererklärungen anfordern.

Wer für zurückliegende Jahre bisher keine Steuererklärung abgegeben hat und jetzt erkennt, dass er dazu verpflichtet gewesen wäre, sollte der Aufforderung zuvorkommen und die Steuererklärung unverzüglich abgeben.

## 9. Informationsmöglichkeiten

### Wo bekomme ich Hilfe?

Für die Ausgabe der zutreffenden Steuerklärungsvordrucke und die Klärung von Einzelfragen stehen die Info-Zentralen in den Berliner Finanzämtern zur Verfügung. Die Anschriften der einzelnen Finanzämter sind auf den folgenden Seiten aufgeführt. Die Steuerklärungsvordrucke können auch im Internet unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)

heruntergeladen und dann ausgedruckt werden.

Für die elektronische Übermittlung Ihrer Steuererklärung mit ELSTER finden Sie Informationen auf [www.elster.de](http://www.elster.de)

Wenn Sie sich auf den ELSTER-Webseiten für das ElsterOnline-Portal/„Mein ELSTER“ registrieren, werden Ihnen nach dem Login in Ihr Benutzerkonto ausfüllbare Online-Vordrucke für die Steuererklärung angezeigt, die Sie online sicher ausfüllen und nach Fertigstellung an das Finanzamt senden. Alternativ können Sie das Programm ElsterFormular (für Windows-PC) herunterladen und auf Ihrem PC installieren. Sie erstellen Ihre Steuererklärung dann auf Ihrem PC und übermitteln die fertige Steuererklärung verschlüsselt an das Finanzamt. Bei weitergehenden Fragen können Sie sich auch an die Steuerberater oder Lohnsteuerhilfevereine wenden. Zusätzliche Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Senatsverwaltung für Finanzen unter

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

und des Bundesministeriums der Finanzen unter  
[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

Ansprechpartner finden sich unter anderem auch bei der Deutschen Rentenversicherung in den dortigen Auskunftsstellen und Beratungsstellen, sowie bei den Sozialversicherungsträgern und privaten Rententrägern.

## 10. Finanzämter auf einen Blick

### Info-Zentralen

In jedem Berliner Finanzamt (ausgenommen die Finanzämter für Körperschaften und das Finanzamt für Forderung und Strafsachen) ist eine Info-Zentrale eingerichtet. Die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen Ihnen bei der Auswahl der Steuererklärungsvordrucke und beantworten Ihnen allgemeine Fragen unter anderem zum Ausfüllen der Vordrucke, Beifügung notwendiger Belege und zur Abgabepflicht einer Steuererklärung.

Sprechzeiten der **Info-Zentralen** in den Finanzämtern:

#### **Montag, Dienstag, Mittwoch**

08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

#### **Donnerstag**

08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

#### **Freitag**

08:00 Uhr bis 13:30 Uhr



## Folgende Finanzämter in Berlin stehen für Sie bereit:

<b>Finanzamt Charlottenburg</b> Bismarckstr. 48 10627 Berlin Tel.: (030) 9024 13-0	<b>Finanzamt Neukölln</b> Thiemannstr. 1 12059 Berlin Tel.: (030) 9024 16-0	<b>Finanzamt Steglitz</b> Schloßstr. 58/59 12165 Berlin Tel.: (030) 9024 20-0
<b>Finanzamt Lichtenberg</b> Josef-Orlopp-Str. 62 10365 Berlin Tel.: (030) 9024 34-0	<b>Finanzamt Pankow/Weißensee</b> Storkower Str. 134 10407 Berlin Tel.: (030) 9024 33-0	<b>Finanzamt Tempelhof</b> Tempelhofer Damm 234/236 12099 Berlin Tel.: (030) 9024 21-0
<b>Finanzamt Friedrichshain-Kreuzberg</b> Mehringdamm 22 10961 Berlin Tel.: (030) 9024 14-0	<b>Finanzamt Prenzlauer Berg</b> Storkower Str. 134 10407 Berlin Tel.: (030) 9024 28 - 0	<b>Finanzamt Treptow-Köpenick</b> Seelenbinderstr. 99 12555 Berlin Tel.: (030) 9024 12-0
<b>Finanzamt Marzahn-Hellersdorf</b> Allee der Kosmonauten 29 12681 Berlin Tel.: (030) 9024 26-0	<b>Finanzamt Schöneberg</b> Potsdamer Str. 140 10783 Berlin Tel.: (030) 9024 18-0	<b>Finanzamt Wedding</b> Osloer Str. 37 13359 Berlin Tel.: (030) 9024 23-0
<b>Finanzamt Mitte/Tiergarten</b> Neue Jakobstr. 6/7 10179 Berlin Tel.: (030) 9024 22-0	<b>Finanzamt Spandau</b> Nonnendammallee 15-21 13599 Berlin Tel.: (030) 9024 19-0	<b>Finanzamt Wilmersdorf</b> Albrecht-Achilles-Str. 61-64 10709 Berlin Tel.: (030) 9024 24-0
<b>Finanzamt Reinickendorf</b> Eichborndamm 208 13403 Berlin Tel.: (030) 9024 17-0	<b>Finanzamt Zehlendorf</b> Martin-Buber-Str. 20/21 14163 Berlin Tel.: (030) 9024 25-0	

---

NOTIZEN

## NOTIZEN

Senatsverwaltung  
für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen  
Klosterstraße 59  
10179 Berlin  
[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)  
[pressestelle@senfin.berlin.de](mailto:pressestelle@senfin.berlin.de)

© 05/2017